

SATZUNG DER BUNDESVEREINIGUNG DER HELFER UND FÖRDERER DES TECHNISCHEN HILFSWERKES E.V.

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks" abgekürzt: "THW Bundesvereinigung" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V."); kurz THW-BV.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Artikel 2 Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungsinhalt wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung von Geräten zu ihrer Durchführung.
- Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung.
- Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung.
- Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und andere Gefahren.
- Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe.
- Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft.
- Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung.
- Weckung der Kreativität der Jugendlichen.
- Nationale und internationale Jugendbegegnungen.
- Veranstaltung von Vergleichswettbewerben.
- Beschaffung von Geld und Sachmitteln zur Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz.
- Jugendpflegearbeit der örtlichen THW-Vereinigungen e.V., der THW Landesvereinigungen e.V. sowie der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW).

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Artikel 3 Organisationsverständnis

- 3.1 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zum THW oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit

unterstützen und fördern. Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche das THW betreffen, Stellung nehmen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus:

- den für die Länder gegründeten, steuerbegünstigten Vereinigungen der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks (abgekürzt: THW-Landesvereinigungen e.V.), und der THW-Jugend e.V., als aktiven Mitgliedern,
- natürlichen und juristischen Personen als fördernden Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, den rechtskräftigen Wegfall der Steuerbegünstigung unverzüglich der Präsidentin / dem Präsidenten mitzuteilen.

4.2 Die Aufnahme von aktiven Mitgliedern und von Förderern durch das Präsidium setzt deren Antrag voraus. Ehrenmitglieder werden vom Präsidium ernannt.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nach den §§ 51ff Abgabenordnung bei den aktiven Mitgliedern, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt, oder durch Ausschluss.

4.4 Schädigt ein Mitglied des Artikels 4.1 durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des THW oder der Helfervereinigung, so ist dieses Mitglied vom Präsidium anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen, legt der betroffene Mitgliedsverband binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Bundesversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

4.5 Der Austritt eines Mitgliedsverbandes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 5 Mittel des Vereins. Beiträge

5.1 Die THW-Landesvereinigungen e.V. zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Bundesversammlung festgelegt wird.

5.2 Fördermitglieder zahlen einen von ihnen selber festzulegenden jährlichen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

5.3 Gerät ein Mitglied mit einer dem Verein geschuldeten Beitrags- oder Umlagezahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist das Mitglied mehr als ein Jahr im Rückstand, so kann es unter entsprechender Anwendung des Verfahrens gem. Artikel 4.4 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht das Präsidium den Beitrag ganz oder teilweise stundet oder erlässt.

Entfallen bei einem Mitglied rechtskräftig die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gem. Artikel 4.1, so werden die Mitgliedsbeiträge bis zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres geschuldet.

Artikel 6 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 Der Verein und seine Organe
Die Organe des Vereins sind

- die Bundesversammlung
- das Präsidium
- das Geschäftsführende Präsidium

Artikel 8 Bundesversammlung

8.1 Die Bundesversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsverbände, denen der THW-Jugend e.V. und dem Präsidium gem. Artikel 9 Abs. 1. (der Präsidentin / dem Präsident des THW und der Bundesprecherin / dem Bundessprecher mit beratender Stimme).

8.2 Die Anzahl der Delegierten der THW-Landesvereinigungen wird an die Zahl der Technischen Züge (TZ) des THW gekoppelt. Jedes Bundesland entsendet einen Delegierten. Zusätzlich wird je angefangene zehn TZ innerhalb des Bundeslandes ein weiterer Delegierter entsandt. Die THW-Jugend e.V. entsendet je angefangene 1.000 Mitglieder einen Delegierten.
Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres.

8.3 Die Bundesversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von den Vorständen mindestens dreier Mitgliedsverbände oder mindestens einem Drittel der Förder- und Ehrenmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder vom Präsidium mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

8.4 Die Bundesversammlung beschließt insbesondere über:

- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl einer Vizepräsidentin / eines Vizepräsidenten
- Wahl einer geschäftsführenden Vizepräsidentin / eines geschäftsführenden Vizepräsidenten
- Wahl der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters
- Wahl der / des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern und mindestens zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern
- Wahl des Schiedsgerichts
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Umlagen und ihre Höhe
- Langfristige Finanzplanungen
- Abberufung der gewählten Mitglieder des Präsidiums
- Entscheidung über Widerspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes gem. Artikel 4.4.

- 8.5 Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 8.6 In besonderen Fällen können Wahlen und Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Bundesversammlung im schriftlichen Verfahren erfolgen.
Allen für die Bundesversammlung Stimmberechtigten ist mit gleichzeitig ausgehender Post der Wahlvorschlag (die Wahlvorschläge) bzw. der Beschlussentwurf (die Beschlussentwürfe) nebst einer Begründung zu übersenden.
Die Übermittlung erfolgt per Einschreiben mit Rückschein.
Stellt die Absenderin / der Absender fest, dass die Postsendung nicht in den Besitz einer / eines Delegierten gelangt ist und kann ihr / ihm diese Postsendung auch nicht unverzüglich beschafft werden, hat sie / er unverzüglich die Ersatzdelegierte / den Ersatzdelegierten in gleicher Weise zu unterrichten.
Den zur Bundesversammlung Stimmberechtigten ist eine Frist zur schriftlichen Stimmabgabe zu setzen, die mindestens sieben Kalendertage ab Zugang der zur Stimmabgabe auffordernden Postsendung beträgt. Binnen dieser Frist hat die Stimmberechtigte / der Stimmberechtigte seine Stimmabgabe auf den Postweg zu bringen.
Für die Prüfung dieser Frist gilt der Eingang.
Die Stimmabgabe hat an die von der Absenderin / vom Absender bestimmte Anschrift zu erfolgen. Mindestens drei Mitglieder des Präsidiums haben die Stimmen auszuzählen.
Die Beschlussfassung gilt als nicht erfolgt, wenn nicht wenigstens 2/3 der zur Bundesversammlung Stimmberechtigten ihre Stimme fristgerecht schriftlich abgegeben haben.
Im Übrigen gelten die Regelungen der Artikel, 8.5, 11.3, 11.6, 11.7, 11.8 und 16 Satz 1.
In Fällen des Artikel 11.7 sind die Stimmen in einem separaten, verschlossenen Umschlag abzugeben. Diese Umschläge sind erst zwei Wochen nach Ablauf der längsten Rücksendefrist zu öffnen und zu zählen.
Die Durchführung des schriftlichen Abstimmungs- und Wahlverfahrens obliegt der Präsidentin / dem Präsidenten oder einem ihrer / seiner Stellvertreter/innen.
Das Ergebnis ist unverzüglich den Mitgliedsverbänden schriftlich bekannt zu machen.

Artikel 9 Präsidium und Geschäftsführendes Präsidium

- 9.1 Das Präsidium besteht aus
- der Präsidentin / dem Präsidenten
 - der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
 - der geschäftsführenden Vizepräsidentin / dem geschäftsführenden Vizepräsidenten
 - der Bundesschatzmeisterin / dem Bundesschatzmeister
 - der / dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine, bzw. deren benannten Vertreterinnen / Vertretern
 - der Bundessprecherin / dem Bundessprecher des THW mit beratender Stimme
 - Der THW-Präsidentin / dem THW-Präsidenten mit beratender Stimme.
- 9.2 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und den beiden stellvertretenden Präsidentinnen / Präsidenten. Die Präsidentin / der Präsident und einer der Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten oder die beiden Vizepräsidentinnen

/ Vizepräsidenten zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums für die Führung eines einzelnen Geschäftes oder aber mehrerer Geschäfte eines wirtschaftlichen, tatsächlichen personellen Zusammenhangs Einzel- oder Gesamtvollmacht zu erteilen.

Das Recht des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (vorstehend 1. Absatz), rechtsgeschäftliche Vollmachten an Dritte zu erteilen, bleibt unberührt

9.2.1 Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus

- der Präsidentin / dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
- der geschäftsführenden Vizepräsidentin / dem geschäftsführenden Vizepräsidenten
- der Bundesschatzmeisterin / dem Bundesschatzmeister
- der / dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit

9.2.2. Das Geschäftsführende Präsidium trägt Verantwortung für die laufenden Geschäfte. Es trifft Entscheidungen, die kurzfristig getroffen werden müssen, sofern sie nicht dem Präsidium und / oder der Bundesversammlung vorbehalten sind.

So führt es die Geschäfte, die zwischen Präsidiumssitzungen anfallen. Das Geschäftsführende Präsidium setzt Beschlüsse im Sinne des Präsidiums um und ist gegenüber diesem rechenschaftspflichtig.

Es kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Verteilung der Kompetenzen regelt.

Das Geschäftsführende Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen und handelt dabei als Kollegialorgan.

Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Präsidiums richtet sich nach den Bestimmungen der Amtsdauer des Präsidiums nach Artikel 12 dieser Satzung.

9.3 Die Aufgaben des Präsidiums sind in Sonderheit

- die Beschlussfassung über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Bundesversammlung vorbehalten sind,
- die Ausführung der Beschlüsse der Bundesversammlung,
- die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichem Personal,
- die Aufstellung des Haushaltsplans sowie der längerfristigen Personal- und Finanzplanung,
- die Bildung von Fachausschüssen,
- die Vorlage des Rechenschaftsberichts an die Bundesversammlung

9.4 In Fällen besonderer Eile der Beschlussfassung können Beschlüsse auf Antrag der Präsidentin / des Präsidenten oder ihrer / seiner beiden Vertreter/innen auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. In diesem Falle leiten die Präsidentin / der Präsident oder einer ihrer / seiner beiden Vertreter/innen allen Mitgliedern des Präsidiums mit gleichzeitig abgehender Post einen Beschlussentwurf mit einer kurzen Erläuterung zu.

Binnen drei Tagen ab Zugang gibt jedes Mitglied des Präsidiums in schriftlicher Form ihre / seine Stimme ab. Für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe gilt das Datum des Poststempels. Die Stimmabgabe ist an die von der Absenderin / vom Absender des

Beschlussentwurfs bestimmte Anschrift zu richten. Der Beschluss ist nur dann zustande gekommen, wenn mindestens 2/3 der Präsidiumsmitglieder eine zustimmende Erklärung abgegeben haben. Das Ergebnis der Stimmabgabe ist von der Präsidentin / vom Präsidenten bzw. einer / einem ihrer / seiner beiden Stellvertreter/innen allen Präsidiumsmitglieder unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 10 Die THW-Landesvereinigungen e.V.

Die THW-Landesvereinigungen e.V. fassen die örtlichen THW-Vereinigungen e.V. der jeweiligen Bundesländer oder mehrerer Bundesländer zusammen. Jede THW-Landesvereinigung e.V. hat sich in Form eines rechtsfähigen Vereins eine Satzung zu geben, die den Aufgaben des Artikels 2 entspricht und mit den übrigen Regelungen dieser Satzung nicht im Widerspruch steht.

Eine THW-Landesvereinigung e.V. kann in entsprechender Anwendung des Artikels 4.4 aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Anforderungen des vorstehenden Satzes nicht bzw. nicht mehr entspricht.

Artikel 11 Verfahrensordnung für die Bundesversammlung

11.1 Die Präsidentin / der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten, beruft die Versammlung ein.

11.2 Die Ankündigung von Ort und Zeit der Bundesversammlung soll mindestens acht Wochen vorher erfolgen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung.

Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall vier Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.

11.3 Jede/r Teilnehmer/in hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

11.4 Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Bundesversammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.

11.5 Jede/r Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge sollen bis sechs Wochen vor dem Datum der Versammlung beim Präsidium eingereicht worden sein.

Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch auf der Versammlung, müssen aber spätestens auf der nächsten Versammlung verhandelt werden. Hierüber entscheidet die Bundesversammlung.

11.6 Die Bundesversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

11.7 Wahlen sind, sofern nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird, geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

- 11.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter oder dessen Stellvertreter/in und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterschreiben.

Artikel 12 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Präsidiums

- 12.1 Das Präsidium wird, mit Ausnahme seiner Mitglieder, die Funktions- und Mandatsträger/innen des THW und der Mitglieder sind, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu seiner Neuwahl bleibt das bisherige Präsidium im Amt.
- 12.2 Das Präsidium ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch die Präsidentin / den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch eine/n ihrer / seiner Stellvertreter/innen.
- 12.3 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
- 12.4 Die Regelungen der Artikel 11.1, 11.2, und 11.8 gelten entsprechend; ferner gilt die Regelung des Artikel 11.6, , indessen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten oder ihrer Stellvertreterin / ihres Stellvertreters / seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters im Vorsitz.

Artikel 13 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können aktive oder fördernde Mitglieder der THW-Bundesvereinigung, oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens werden, die sich in besonderem Maße um die Förderung des Ansehens und der Ziele der THW-Bundesvereinigung verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden von der Bundesversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ernannt. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist die Aushändigung der Ehrennadel in Gold verbunden.

Artikel 14 Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten

Die THW-Bundesvereinigung kann sich nach den Grundsätzen über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten wählen. Die Ehrenpräsidentin / der Ehrenpräsident muss mindestens acht Jahre ein Amt im Präsidium bekleidet haben. Über die Ernennung wird der Ehrenpräsidentin / dem Ehrenpräsidenten ein besonderer Ehrenbrief ausgehändigt. Die Ehrenpräsidentin / der Ehrenpräsident kann an allen Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 15 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Präsidiums gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 16 Auflösung

Die Bundesversammlung kann nur mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder des Vereins die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Jugend e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 17 Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das Schiedsgericht.

Gegen die Entscheidung der Bundesversammlung gem. Artikel 4.4 ist innerhalb eines Monats für das betroffene Mitglied das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; die / der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann im Einzelfall anordnen, dass die Berufung keine aufschiebende Wirkung hat. Nach Fristablauf wird sonst die Entscheidung der Bundesversammlung unanfechtbar.

Das Schiedsgericht besteht aus einer / einem Vorsitzenden, oder ihrer Stellvertreterin / ihres Stellvertreters / seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter sowie zwei Beisitzerinnen / Beisitzern oder deren Stellvertreterinnen / Stellvertretern. Die Vorsitzende / der Vorsitzende und die Stellvertreterin / der Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Für die Fälle von Krankheit, Tod, begründeter Ablehnung und sonstigem Ausscheiden sind Ersatzmitglieder zu bestellen.

Die das Schiedsgericht betreffenden Einzelheiten, insbesondere dessen Verfahren, werden durch eine Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist und von der Bundesversammlung beschlossen wird.

Artikel 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

16. April 2016

Stephan Mayer, MdB
Präsident der THW-Bundesvereinigung e.V.